



**Kantonspolizei**  
Kommandobereich

## Attest über die Sehkraft

Für Polizeibewerberinnen und –bewerber

Der/die durch Reisepass oder Identitätskarte ausgewiesene

Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Wohnhaft: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

wurde heute auf die Sehtauglichkeit für den Polizeiberuf untersucht.

### Voraussetzungen:

1. Die Sehkraft muss beidseitig min. 0.8, oder ein Auge mind. 1.0, das andere min. 0.6 betragen.
2. Ist die Sehkraft tiefer muss eine Sehhilfe getragen werden.
3. Zusätzlich darf die Sehkraft unkorrigiert beidseitig nicht unter 0.1 betragen.

*(Brillen- und Kontaktlinsenträger können auch ein augenärztliches Zeugnis nicht älter als ein Jahr beibringen, aus dem für beide Augen die korrigierte und nicht korrigierte Sehschärfe, sowie die Stärke der Brillengläser bzw. Kontaktlinsen ersichtlich sind. Ebenso ist eine in der Praxis genügende Farbwahrnehmungsfähigkeit nachzuweisen.)*

### 1. Sehschärfe

Die Sehschärfe ist ohne Sehhilfe (Werte dezimal)

Links sc \_\_\_\_\_  ausreichend  nicht ausreichend  
Rechtssc \_\_\_\_\_  ausreichend  nicht ausreichend

Die Sehschärfe ist mit Sehhilfe

Links cc \_\_\_\_\_  ausreichend  nicht ausreichend  
Rechtsc \_\_\_\_\_  ausreichend  nicht ausreichend

Gesichtsfeld  nicht eingeschränkt  eingeschränkt

### 2. Farbwahrnehmung

In der Praxis ist die Farbwahrnehmungsfähigkeit  genügend  ungenügend

Bemerkungen:

Ort/Datum

Der Augenarzt oder Optiker:

(Stempel und Unterschrift)